
Informationen und Anmeldeformulare



willkommen in der zukunft

Inhalt

Deckblatt	Seite 1
Inhalt	Seite 2
Präambel	Seite 3
Über SSF, eSport, TSV Burgdorf, ESB	Seite 4 bis 6

Information

Mitgliederinformation	Seite 7 bis 8
Satzung	Seiten 9 bis 14
Datenschutzgrundverordnung	Seiten 15 bis 17
Geschäftsordnung eSport	Seiten 18 bis 21

Anmeldungen

Anmeldung	Hauptverein	Seite 22 bis 23
Anmeldungsuzusatz	SEPA	Seite 24
Anmeldungsuzusatz	eSport Sparte - Mitglied	Seite 25
Anmeldung	eSport Sparte - Academy	Seite 26 bis 27
Anmeldung	eSport Sparte - Community	Seite 28 bis 29
Danksagung		Seite 30

Präambel

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie sich für die eSport Sparte der TSV Burgdorf e.V., der „Sabotage & Security Force“ interessieren.

Das Ihnen vorliegende Dokument enthält Informationen zur eSport Sparte, zum TSV Hauptverein, zu unserem Dach-Verband ESBD, allgemeine Informationen sowie alle erforderlichen Anmeldeformulare für die Mitgliedschaft in unserer Sparte.

willkommen, in der zukunft des eSport

Was muss ich jetzt machen?

- | | |
|--|-----------|
| 1. Bitte informiere dich grundlegend auf den Seiten | 4 bis 21 |
| 2. Für eine Kompetitive-Mitgliedschaft folgende Seiten ausfüllen | 22 bis 25 |
| 3. Für eine Academy-Mitgliedschaft folgende Seiten ausfüllen | 26 bis 27 |
| 4. Für eine Community-Mitgliedschaft folgende Seiten ausfüllen | 28 bis 29 |

Alle Unterschriften müssen handschriftlich getätigt werden. Die ausgefüllten Formulare bitte einscannen und als PDF-Datei via Email senden an: info@sabsecforce.de

Sollten Sie Rückfragen haben, stehen wir unter derselben Adresse gerne zur Verfügung.

Hinweis

Die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (**USK**) ist eine freiwillige Einrichtung der Computerspielwirtschaft. Sie ist zuständig für die Prüfung von Computerspielen in Deutschland. Die USK ist sowohl unter dem Jugendschutzgesetz als auch für den Online-Bereich unter dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag als zuständige Selbstkontrolle staatlich anerkannt.

Auf der Basis des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und der FSK-Grundsätze wird in pluralen, transparenten und unabhängigen Prüfverfahren über die Freigabe für fünf Altersklassen entschieden. Die **FSK-Alterskennzeichen** (ab 0, 6, 12, 16 und 18 Jahren) auf DVD- und Blu-ray-Hüllen machen die Arbeit der FSK einer breiten Öffentlichkeit bekannt. Die Prüfung geschieht auf Antrag. Eine gesetzliche Vorlagepflicht besteht nicht, faktisch durchlaufen aber alle in Deutschland im Kino vorgeführten Filme eine FSK-Prüfung.

Für eine Mitgliedschaft in der eSport-Sparte, egal welcher Art, ist die Einhaltung der USK und FSK des jeweiligen Spieles zwingend erforderlich.

Information | über SSF

Wer sind wir

Wir sind die eSport Sparte der TSV Burgdorf. Unser Team nennt sich „Sabotage & Security Force“ (kurz SSF).

Wir haben uns gegründet, um eine professionelle Plattform für Freizeit- und Liga-Spielern im Bereich des deutschen und internationalen elektronischen Sports (eSport) zu schaffen.

Was machen wir

Unsere Mitglieder spielen auf professioneller Basis diverse Computerspiele.

Wir sind in verschiedenen nationalen sowie internationalen Ligen vertreten und nehmen an Cups und Turnieren sowie Offline - Veranstaltungen teil.

Hierzu zählt z.B. die GSH (GameSession Hannover), eine der größten LANs im norddeutschen Raum. Weiterhin nutzen wir das Burgdorfer „Haus der Jugend“, um dort unseren Mitgliedern Trainingsabende und –Wochenenden anzubieten.

2018 waren wir zu Gast in Krefeld in den TaKeTV Studios um dort unter den besten 4 am Omen by HP Turnier teilzunehmen. Unser bisher größter Erfolg war das Finale auf dem Showtruck der eSport Area auf der Dokomi, welche mit 400.000 Besuchern besucht war. Aktuell belegen wir im Bereich LOL den ersten Platz im europäischen Bereich.

Historisches

SSF wurde im September 2004 in Burgdorf bei Hannover von zwei SchornSteinFegern gegründet. 2010 erfolgte die Vereinsgründung zum e.V.

Zum 31.08.2019 hat sich SSF als eigenständiger e.V. aufgelöst um als 13. Sparte zum 01.01.2019 der TSV Burgdorf als eSport Sparte beizutreten.

Was als Spaß mit zwei Mitgliedern begann, hat sich nun zu einem der größten eSport Projekte Norddeutschlands entwickelt.

Grundsätzliches

Unabhängig von Erfahrung und Können, Nationalität, Religion und Geschlecht kann sich jeder, der die Vereinsatzung akzeptiert, dem Verein bzw. der eSport Sparte der TSV anschließen und seinen Beitrag für ein harmonisches und erfolgreiches Miteinander leisten.

Hier soll allen Spielern die Möglichkeit gegeben werden, ihr Potenzial auf professioneller Ebene auszuspielen und zu verbessern.

Wir distanzieren uns ausdrücklich und entschlossen von jeder Art der physischen und psychischen Gewalt und unterstützen den Ethik- und Verhaltenskodex des eSport-Bund Deutschland e.V. (ESBD).

Information | über SSF

Unsere Ziele

Durch eine professionelle Umgebung, Förderung sowie Betreuung unserer Teams und Spieler möchten wir uns zu einer festen Größe im nationalen sowie internationalen eSport entwickeln.

Durch diverse Präsentationen möchten wir auch abseits des PCs auf uns aufmerksam machen und unser Wissen und Können gerne Anderen vermitteln.

Wir möchten uns regional sowie überregional mit starken und beständigen Partnern zusammenschließen, um unsere Qualität zukunftssicher zu gestalten.

Zukünftig möchten wir durch Präsentationen und Information auf die Gefahren im Netz hinweisen sowie den Umgang mit den modernen Medien fördern. Auch möchten wir eine gewisse Schutzfunktion in unserem Wirkungskreis einnehmen und Teilnehmer über die Risiken mit dem Medium PC hinweisen.

Information | Allgemein

Was ist eSport

Der „eSport Bund Deutschland e.V.“ als Verband definiert eSport in seiner Satzung wie folgt: „eSport [...] ist das sportwettkampfmäßige Spielen von Video- bzw. Computerspielen, insbesondere auf Computern und Konsolen, nach festgelegten Regeln.“ Damit bewegt er sich im generellen Verständnis vom grundlegenden Charakter von eSport.

Die für den deutschen Bereich aktuell relevanten eSport-Titel (auch: „Disziplinen“) lassen sich nur beispielhaft darstellen, denn viele Titel haben eine langjährige Basis an Spieler/innen, ohne im medialen Rampenlicht zu stehen – es sei entschuldigt, wenn sie in nachfolgender Liste nicht auftauchen. Aktuelle eSport-Titel in Deutschland sind League Of Legends, DOTA 2, Counter-Strike: Global Offensive, StarCraft II, FIFA (Reihe), Overwatch, Heroes Of The Storm, NBA2KX (Reihe), Rocket League, Call Of Duty (Reihe) sowie weitere Titel.

Die eSport-Disziplinen unterscheiden sich z.T. erheblich in den Ihnen zugrundeliegenden Spielmechaniken: zwischen Strategiespielen und Ego-Shootern finden sich auch Sport- und Rennsimulationen.

Information | Allgemein

Die TSV Burgdorf

Von der britischen Militärregierung die Erlaubnis zur Gründung von Vereinen zu erlangen, war schwierig. Deshalb schlossen sich sämtliche vorherigen Klubs zusammen und beantragten 1946 die Gründung der Turn- und Sportvereinigung. Am 13. Januar 1946 findet die eigentliche Gründungsversammlung statt. Der Verein erhält den Namen "Turn- und Sportvereinigung Burgdorf". Der Kaufmann Kurt Scheele wird zum Vorsitzenden gewählt. Seitdem sorgten Gründungen neuer Abteilungen für eine stürmische Entwicklung. Die Leichtathleten nahmen bald nach ihrer Gründung Vergleichskämpfe mit Mannschaften aus Dänemark, Finnland und Schweden auf. Die Straßenlauf- und Gehwettkämpfe führte die TSV jahrelang als Niedersachsen und Norddeutsche Meisterschaften durch. Bei Landesmeisterschaften hat sich die Abteilung seit Jahren etabliert. Die vorläufig beste Leistung gelang 1997 Kathrin Goebel bei den Deutschen Schülermeisterschaften im Siebenkampf mit der zweiten Platzierung. Badminton, Tischtennis und Volleyball erlebten seit den siebziger Jahren im Kreissportbund Burgdorf die höchsten prozentualen Zuwachsraten an Aktiven von allen Sportarten. Jährlich verdoppelten oder vervierfachten sich die Zahlen der im Altkreis trainierenden Spieler. Die Volleyballer schlossen sich allerdings erst 1988 mit 100 Mitgliedern als zehnte Sparte der TSV an. In keiner anderen Zeit des Vereinssports seit 1849 gelangen so viele überregionale Erfolge wie in den neunziger Jahren. Eine Entwicklung, die alle Sparten der TSV bis heute aufrechterhielten. Schwimmerinnen gelangen in den vergangenen Jahren überregionale Leistungen. Die Faustballer schafften es in die Niedersachsenliga, die Prellballer (Altherrenklasse) wurden Deutscher Meister. Die Tennis-Seniorinnen schlugen in der Landesliga auf. Eduard Trochim holte den Norddeutschen Meistertitel im Badminton für die TSV. 1997 war auch für die Sparte Tischtennis eines der erfolgreichsten Jahre mit drei Mannschaften in der Bezirks- und fünf in der Kreisklasse. Derweil expandiert die Sparte Handball zum Aushängeschild der TSV. Nach dem Aufstieg in die 2. Bundesliga 2005 konnte die TSV, jetzt als TSV Hannover-Burgdorf 2009 sogar den Aufstieg in die weltbeste Handballliga schaffen. Am 6. Juni 2009 wurde der Aufstieg in die TOYOTA Handball-Bundesliga realisiert, ein toller Erfolg. Erstmals in der Geschichte der TSV gelang einem Team aus den publikumswirksamen Sportarten der Sprung in die höchste deutsche Liga. Auch im Jugendbereich sind die Handballer der TSV Burgdorf ein Vorbild, denn sie haben in jeder Altersklasse sowohl im männlichen, wie im weiblichen Bereich eine Mannschaft in der höchsten Spielklasse vertreten - das ist im Handball einmalig in Deutschland!

Über den ESBD

Der ESBD – eSport-Bund Deutschland e.V. – repräsentiert bundesweit den organisierten eSport und seine Sportlerinnen und Sportler in Deutschland. Er wurde am 26. November 2017 in der ehemaligen DFB-Villa in Frankfurt (Main) durch zwanzig Teams und Vereine, sowie der ESL, dem game und Einzelpersonen gegründet. Als Fachsportverband ist der ESBD sowohl für Politik und Verwaltung als auch für Sport- und Dachverbände der zentrale Ansprechpartner für die sportliche Ausgestaltung von eSport und die Belange der Athleten in dem Bereich. Für seine Mitgliedsorganisationen aus Spitzen- und Breitensport des eSports bildet der ESBD eine Plattform, auf der gemeinsame Herausforderungen im Dialogverfahren behandelt und übergeordnete Themenfelder bearbeitet werden können.



Information für TSV-Mitglieder

Geschäftsstelle Geschäftsstelle TSV Burgdorf e. V.
 Hannoversche Neustadt 15,
 31303 Burgdorf,
 Tel.: 0 51 36 / 63 11 Handy: 01 76-43 30 57 50
 E-Mail: kontakt@tsv-burgdorf.de
 Internet: www.tsv-burgdorf.de

Die Geschäftsstelle ist zuständig für die Mitgliederverwaltung aller Abteilungen, aber nicht für die Abteilungen Handball und Tennis!

Öffnungszeiten Dienstag 09.00 - 13.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 - 13.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr

Alle Anmeldungen, Änderungen und Kündigungen der Mitgliedschaft sind **schriftlich** nur an die o.a. Geschäftsstelle zu richten.

Aufnahmegebühr Erwachsene € 11,00
- einmalig - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre € 7,00
 Familien € 20,00
 Bei Eintritt bzw. Wechsel in die
 Schwimmabteilung € 15,00
 Eltern-Kind-Turnen (1 Kind+ 1 Erwachsener) € 18,00

Beiträge Erwachsene € 11,00
- monatlich - Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre € 7,00
alle Abteilungen Familien € 20,00

Ausnahmen Badminton Schwimmen Fußball E-Sport

€ 14,00	€ 13,00	€ 15,00	€ 5,00	Erwachsene
€ 8,00	€ 9,00	€ 9,00	€ 5,00	Kinder
€ 23,00	€ 22,00	€ 25,00	-	Familien
€ 8,00	€ 9,00	€ 9,00	€ 5,00	Schüler, Azubis, Studenten, (ab 18 Jahre <u>nur mit Nachweis</u>)

Sonderbeiträge Eltern-Kind-Turnen (2 Personen) € 18,00
 Ballett € 5,00 zuzüglich Turnbeitrag
 Kunstturnen € 5,00 zuzüglich Turnbeitrag
 Sonderbeitrag Orientalischer Tanz € 5,00 zuzüglich Turnbeitrag
 Sonderbeitrag Funktionstraining
 1 Termin pro Woche nach Anmeldung € 5,00 zuzüglich Turnbeitrag
 Reha-Sport nach Anmeldung € 9,00 zuzüglich Turnbeitrag

Ermäßigungen

- Mitglieder, die in mehreren Abteilungen aktiv sind, erhalten einen Nachlass in jeder Abteilung:

Erwachsene € 3,-- pro Abteilung

Kinder € 2,-- pro Abteilung

Familien € 5,-- pro Abteilung

Ausgenommen von dieser Regelung ist die E-Sport-Sparte.

- Schüler / Studenten / Auszubildende Beitrag € 7,00 (ab 18 Jahre nur mit aktuellem Nachweis)
- Bei nicht aktiver Teilnahme am Übungsbetrieb kann eine **Passivmitgliedschaft** mit einem ermäßigten Beitrag in Höhe von monatlich € 5,-- beantragt werden. Bitte fragen Sie in der Geschäftsstelle.

Beitrags- erhebung

Die Beiträge werden durch das **SEPA-Lastschriftmandat** vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eingezogen.

Rücklastgebühren, die von den Banken und Sparkassen wegen fehlender Deckung, Änderung der Kto.-Nr. o.ä. erhoben werden, gehen immer **zu Lasten des Beitragszahlers!**

Sollten Ihre Beitragszahlungen nicht zu den dort genannten Terminen geleistet sein, so sind wir gezwungen, Sie anzumahnen.

Die **Mahngebühren** betragen **€ 2,60**.

Ein Erlass der Mahngebühren ist nicht möglich.

Sollte ausnahmsweise eine Rechnungszahlung akzeptiert werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von **€ 2,50** pro Rechnung erhoben.

Burgdorf, Januar 2019

Turn- und Sport-Vereinigung Burgdorf e.V.



Abteilungen:

Badminton, Fußball, Handball,
Leichtathletik, Schach, Schwimmen, Ski,
Tennis, Tischtennis, Turnen, Volleyball

Satzung

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der am 13. Januar 1946 in Burgdorf/Han. gegründete Sportverein führt den Namen
„Turn- und Sportvereinigung Burgdorf e. V.“

Der Verein führt die Tradition folgender Vereine fort:

Männer-Turn-Verein von 1849;	Sport-Verein „Viktoria“ 07
Freie Turnerschaft;	Schwimm-Verein von 1922
Tennis-Klub „Grün-Gelb“ von 1926;	Boxfreunde von 1927

Er hat seinen Sitz in Burgdorf. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und der entsprechenden Fachverbände. Er ist beim Amtsgericht Hildesheim in das Vereinsregister unter der Nr. 120007 eingetragen.

§ 2

Der Verein dient ausschließlich der Pflege und Förderung der Leibesübungen; er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3

Der Verein ist in Abteilungen untergliedert, die im Sinne des § 2 eine Sportart betreiben.

§ 4

Folgende Mittel stehen dem Verein zur Durchführung des in § 2 gedachten Zweckes zu Verfügung:

- Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Zuwendungen
- Eintrittsgelder bei Veranstaltungen
- Eigene oder durch Dritte zur Verfügung gestellte Turnhallen, Sportplätze, Badeanstalten, Tennisplätze, deren Einrichtungen und Geräte.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins - insbesondere Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Beirates, Abteilungsleiter und Vorstandsmitglieder der Abteilungen - können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden. Der Verein unterscheidet zwischen

- jugendlichen Mitgliedern,
- ordentlichen Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

§ 6

Als jugendliche Mitglieder zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 7

Als ordentliche Mitglieder zählen alle Mitglieder beiderlei Geschlechts, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8

Mitglieder und Personen, die sich um den Verein und seine sportlichen Aufgaben verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes nach den Bestimmungen der Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, aber nicht ihre Pflichten und sind insbesondere von der Beitragszahlung befreit.

§ 9

Zum Erwerb der Mitgliedschaft muß ein schriftliches Aufnahmeersuchen an den Verein gerichtet werden. Bei Jugendlichen bedarf das Aufnahmeersuchen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Antragsteller haben sich einer bestimmten Abteilung des Vereins anzuschließen. Der Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr erheben.

Über das Aufnahmeersuchen entscheidet der Vorstand der jeweiligen Abteilung. Verfällt das Aufnahmeersuchen der Ablehnung, so kann der Vorstand dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekanntgeben, er ist aber dazu nicht verpflichtet.

§ 10

Jedes Mitglied unterwirft sich den Bestimmungen der Satzung und den Bestimmungen der §§ 21 – 78 BGB. Es hat sich im Sinne des § 2 der Satzung dem Verein zur Verfügung zu stellen und das in seinen Kräften Stehende zu tun, das Ansehen und den sportlichen Ruf des Vereins in der Öffentlichkeit zu fördern. Es ist zur Teilnahme an den Hauptversammlungen verpflichtet.

§ 11

Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag zu entrichten. Für Ehrenmitglieder gilt § 8 der Satzung. Jugendlichen ist der monatliche Beitrag in einem dem Verein finanziell möglichen Rahmen zu ermäßigen, wobei den Aufwendungen des Vereins für die Jugendarbeit aber Rechnung getragen werden muß.

Sind mehrere Angehörige einer Familie Mitglieder des Vereins, so kann der Beitrag für diese im Verhältnis zu ihrer Zahl durch den Vorstand ermäßigt werden. Solchen Erwachsenen, die arbeitslos, schwerbehindert oder Rentempfänger sind oder sich in einer Notlage befinden, kann der Beitrag auf Antrag durch den Vorstand ermäßigt werden.

Die Abteilungen des Vereins können mit Genehmigung des Vereinsvorstandes Sonderbeiträge für alle Mitglieder und alle Sporttreibenden in der Abteilung erheben.

Die Beitragsverpflichtungen gegenüber der TSV Burgdorf e. V. sind grundsätzlich im Lastschriftinzugsverfahren zu erfüllen.

Hat ein Mitglied für seine Zahlungsverpflichtungen eine Lastschriftermächtigung erteilt, stellt es sicher, dass auf seinem Konto die notwendige Deckung vorhanden ist. Der Verein ist berechtigt, dem Mitglied die für jede Rücklastschrift entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Macht das Mitglied anstelle der Einzugsermächtigung von alternativen Zahlungsweisen (z. B. Überweisung) Gebrauch, ist die TSV Burgdorf berechtigt, dem Mitglied den hierfür entstehenden Mehraufwand pauschal in Rechnung zu stellen.

Bei Zahlungsverzug des Mitglieds kann die TSV Burgdorf, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 12

Einem mit Beitragszahlungen im Rückstand gebliebenen Mitglied kann diese Summe grundsätzlich nicht erlassen werden. In Einzelfällen entscheidet der Vorstand darüber, es sei denn, dass ein Mitglied über sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist. In einem solchen Fall ist nach § 15 der Satzung zu verfahren.

§ 13

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben, in denen es jeweils gemeldet und in den Übungsbetrieb der Abteilung eingereicht ist. Bestreitet ein Mitglied in mehreren Abteilungen Sport, so kann jede Abteilung den gültigen Mitgliederbeitrag erheben. Der Familienbeitrag hat nur innerhalb einer Abteilung Gültigkeit.

§ 14

Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, die volljährig sind.

§ 15

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluß aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Quartals zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Verein zu richten. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung der Anordnungen des Vereins- bzw. des Abteilungsvorstandes vom Vereinsvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 16

Ausscheidende Mitglieder oder Abteilungen haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Ehrenpreise, die sie für den Verein gewonnen haben.

II. Organe des Vereins

§ 17

Der Vereinsvorstand besteht aus

1. dem engeren Vorstand,
2. dem erweiterten Vorstand.

Der Vorstand zu 1. setzt sich zusammen aus dem 1. Vereinsvorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Vereinssportwart, dem Vereinsjugendwart, der Frauenwartin, dem Kassenwart und dem Vereinspressewart.

Der Vorstand zu 2. setzt sich zusammen aus dem engeren Vorstand, den Leitern der einzelnen Sportabteilungen und dem Obmann der Kassenprüfer.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Handelt es sich um außergerichtliche Vertretung des Vereins im Rahmen der den Abteilungen eigenen Tätigkeit, so können auch die Vorstände der Abteilungen als besondere Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB den Verein rechtsverbindliche vertreten.

§ 18

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, im Auftrage der Hauptversammlung Grundstücke zu erwerben, zu belasten und zu veräußern.

§ 19

Die Sitzungen des Vereinsvorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens aber einmal im Vierteljahr. Sie sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Vorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vereinsvorstandes es beantragen.

§ 20

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn in ordnungsmäßig berufener Sitzung die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 21

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für

1. Bewilligung von Ausgaben,
2. Die Aufnahme von Krediten oder Darlehen ohne Verpfändung des Grundvermögens des Vereins,
3. Die Anstellung von Turn- und Sportlehrern und Übungsleitern gegen aus dem Vereinsvermögen zu zahlende Vergütung,
4. Die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung,
5. Die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern des Vereins,
6. Die Bestrafung von Mitgliedern des Vereins gemäß § 36 der Satzung,
7. Die Beitragsermäßigung nach § 11,
8. Festsetzung der Aufnahmegebühr,
9. Alle Entscheidungen soweit Vereinsinteressen berührt werden.

§ 22

Den Mitgliedern des engeren Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben. Der Kassenwart trägt insbesondere die Verantwortung über die Kassengeschäfte.

§ 23

Von den monatlichen Beiträgen ihrer Mitglieder haben die Abteilungen eine nach ihrer Mitgliederzahl prozentual durch den Vereinsvorstand festzusetzende Summe an den Verein monatlich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen abzuführen.

§ 24

Die Bestimmungen der §§ 17 – 22 der Satzung, aber ohne die §§ 18, 21 Ziffer 2, 5, 6 und 7, gelten sinngemäß für die Leitung und Verwaltung der Abteilungen.

§ 25

Soweit besondere Vereinsinteressen es erfordern, werden besondere Ausschüsse gebildet. Ihre Bildung erfolgt durch den Vereinsvorstand. Diese Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vereinsvorstandes.

§ 26

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung). Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung vom engeren Vorstand durch Aushang in den Aushängekästen des Vereins und durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse, und zwar mindestens 7 Tage vorher. Die Hauptversammlung wird durch alle ordentlichen und Ehrenmitglieder gebildet.

§ 27

Zur regelmäßigen Beratung und Beschlußfassung der Jahreshauptversammlung gehören

1. Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Abteilungen und des Kassenprüferberichtes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Neuwahl des engeren Vorstandes und der 3 Kassenprüfer
4. Beschlußfassung über vorliegende Anträge
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. Auszeichnung von langjährigen Mitgliedern, Ernennung zu Ehrenmitgliedern.

Die Wiederwahl von Mitgliedern ist zulässig, da alle Ämter Ehrenämter sind. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

§ 28

Zum Geschäftsbereich der Hauptversammlung gehören im Besonderen

1. die Feststellung und Abänderung der Satzung,
2. die Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung von Grundbesitz,
3. die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen unter Verpfändung des Grundvermögens des Vereins,
4. die Aufnahme anderer Vereine als Abteilungen in den Verein.

§ 29

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Gleichheit der Stimmen gilt als Ablehnung. Die Abänderung der Satzung kann nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Den Vorsitz in der Hauptversammlung hat der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

§ 30

Es kann in der Hauptversammlung nur über Anträge abgestimmt werden, die dem Vorstand mindestens 3 Tage vorher schriftlich vorgelegt haben. Anträge, die während der Hauptversammlung eingebracht werden, bedürfen der Dringlichkeit. Die Dringlichkeit muß durch Beschluß der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit anerkannt werden.

Soll in der Hauptversammlung geheim abgestimmt werden, so ist darüber mit einfacher Stimmenmehrheit Beschluß zu fassen. Die gefaßten Beschlüsse sind vom Protokollführer zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 31

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen

1. auf Beschluß des engeren Vorstandes,
2. wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen.

Bei einem Antrag gemäß 2. ist der Vorstand verpflichtet, die Versammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

§ 32

Mitgliederversammlungen können neben der Hauptversammlung nach Bedarf durch den engeren Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse notwendig erscheint und Ersatzwahlen nötig sein sollten.

§ 33

Die Bestimmungen der §§ 25 – 32 der Satzung, aber ohne § 27 Ziffer 5 und 6 und § 28, gelten sinngemäß für die Durchführung der Jahreshauptversammlung der Abteilungen.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 34

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird vom Kassenwart in der Jahreshauptversammlung vorgelegt. Der Kassenprüfer-Obmann erstattet hierzu den Prüfungsbericht.

§ 35

Jedes Mitglied ist mit seiner ordnungsgemäßen Anmeldung beim Verein gegen Sportunfälle pflichtversichert. Der Verein übernimmt es, zu diesem Zweck die sich jeweils ändernde Mitgliederzahl dem Landessportbund zu melden.

§ 36

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vereinsvorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Disqualifikation bis zu einem Jahr
3. Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen des Vereins
4. Ausschluß gemäß § 15 der Satzung

§ 37

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Diese Versammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit dieser anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ist diese außerordentliche Hauptversammlung nicht beschlußfähig, so ist die demnächst mit der gleichen Tagesordnung einzuberufende Hauptversammlung in jedem Falle beschlußfähig; es muß jedoch hierauf bei der zweiten Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 38

Diese Satzung tritt am Tage nach Beschlußfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom 19. April 1985

Burgdorf, den 19. April 1985

Karos
1. Vorsitzender

Meyer
Schriftwartin

Konten der Vereinigung und der Abteilungen:

Stadtparkasse Burgdorf
Bankleitzahl 251 513 71

Hauptverein	1 025 527
Badminton	1 000 785
Fußball	1 029 255
Handball	100 009 950
Leichtathletik	100 074 913
Schach	33688
Schwimmen	100 054 790
Ski	100 089 515
Tennis	1 701
Tischtennis	1 015 619
Turnen	100 053 214
Volleyball	100 031 732

Datenschutzordnung TSV Burgdorf e. V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Datenschutzordnung regelt die Grundzüge der Datenerhebung, der Datenverarbeitung und der Datennutzung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Verwaltung der Turn- und Sportvereinigung Burgdorf e. V. anfallen.
- (2) Personenbezogene Daten im Sinne des Absatzes 1 sind Daten der eigentlichen Mitgliederverwaltung.
- (3) Die grundlegenden rechtlichen Regelungen finden sich im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.

§ 2 Datenerhebung

- (1) Mit der Antragstellung auf Aufnahme in die TSV Burgdorf e. V. werden durch die Geschäftsstelle der Turn- und Sportvereinigung Burgdorf e. V. die nachfolgend genannten Daten erfasst:
 - (a) Vor- und Nachname
 - (b) Geschlecht
 - (c) Geburtsdatum
 - (d) vollständige Postanschrift
 - (e) Telefon- bzw. Mobilnummer und Faxnummer
 - (f) E-Mail-Adresse
 - (g) Abteilungszugehörigkeit und Beitragsgruppe
 - (h) Zahlungsart
- (2) Die Mitgliedschaft kann nur dann erworben werden, wenn in die Erfassung der persönlichen Daten eingewilligt wird. Die vorgenannten Daten werden für die Mitgliedschaft in der TSV Burgdorf e. V. erhoben und gespeichert. Das Mitglied kann die Einwilligung schriftlich jederzeit widerrufen. Dies hat aber zur Folge, dass die Mitgliedschaft in der TSV Burgdorf e. V. gestrichen werden muss, da die Datenspeicherung hierfür erforderlich ist.
- (3) Ist die Bezahlung mittels des SEPA-Lastschriftverfahrens gewünscht, so werden hierfür auf einem separaten Formular die Konto- und Bankdaten erfasst und gespeichert.

§ 3 Datenspeicherung

- (1) Die unter § 1 erhobenen Daten werden im EDV-System der Geschäftsstelle der Turn- und Sportvereinigung Burgdorf e. V. gespeichert. Jedem Mitglied des Vereins wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie der Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegenstehen würde.
- (2) Zusätzlich zur Datenspeicherung wird das Beitrittsformular aus Gründen der Nachweispflicht in einem EDV-System archiviert. Auch diese personenbezogenen

Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- (3) Schriftliche Kontaktaufnahmen (z. B. Briefe) der Mitglieder mit der Geschäftsstelle werden ebenso papiergebunden archiviert. Bei einigen Dokumenten (z. B. SEPA-Lastschriftmandat) erfolgt eine Digitalisierung und Speicherung in der elektronischen Mitgliederdatei. Dies dient ausschließlich der prozessoptimierten Arbeit der Geschäftsstelle und des Vorstandes.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes verfügen über keine personenbezogenen Unterlagen aus ihrer Tätigkeit für die TSV Burgdorf e. V. Sollten im Rahmen ihrer Tätigkeit personenbezogene Unterlagen anfallen, so sind diese entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren. Nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand werden evtl. gesammelte Daten an den unmittelbaren Amtsnachfolger oder die Geschäftsstelle der TSV Burgdorf e. V. übergeben.

§ 4 Datennutzung und –verwendung

- (1) Die erhobenen und erfassten Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Vereinsverwaltung erhoben und gespeichert.
- (2) Die Daten dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung in einer automatisierten Datei (Verwaltungssoftware) gespeichert werden. Im Rahmen der Implementierung und/oder Wartung der Verwaltungssoftware ist ein Zugriff durch den Hersteller der Verwaltungssoftware möglich. Hierbei werden die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zur Auftragsdatenbearbeitung beachtet. Mit dem Hersteller der Verwaltungssoftware wird eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach § 62 BDSG geschlossen.
- (3) Eine Weitergabe von persönlichen Daten erfolgt nur nach vorheriger Einwilligung. Eine Veröffentlichung von Mitgliederdaten (z. B. Mitgliederverzeichnis) im Internet oder anderen Publikationswegen erfolgt nicht.
- (4) Die gespeicherten Daten werden ohne Zustimmung des Betroffenen nicht an Personen oder Institutionen außerhalb des Vereins (insbesondere für Werbezwecke) weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht. Innerhalb des Vereins darf die Weitergabe der Daten nur nach Maßgabe dieser Datenschutzordnung erfolgen.
- (5) Bestimmte Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die mit der Mitgliederverwaltung beauftragt sind bzw. die für die Betriebsbereitschaft des Mitgliederverwaltungssystems verantwortlich sind, haben vollen Zugriff auf die Mitgliederdaten. Die Mitglieder des Vorstandes können nur auf Teile der Mitgliederdaten zugreifen.
- (6) Daten, die für andere Zwecke der Verwaltung des Vereins anfallen, dürfen nur von den für diesen Zweck bestimmten Personen genutzt werden.
- (7) Den unter Abs. 5 und 6 genannten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind diese Personen auf das Datengeheimnis gem. § 53 BDSG zu verpflichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft: Sperrung und Löschung von Mitgliederdaten

- (1) Wird die Mitgliedschaft gekündigt oder endet aus einem sonstigen Grund, so werden die erhobenen persönlichen Daten mit dem rechtlichen Austritt (31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres) gesperrt und nicht mehr weiter verwendet.

- (2) Wünscht ein Mitglied die komplette Löschung der erhobenen Daten, so kann dies formlos bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Die Geschäftsstelle wird diese Datenlöschung umgehend veranlassen.
- (3) Eine etwaige Verpflichtung zur Aufbewahrung von Unterlagen, die sich aus dem Bestimmungen des Handels-, Steuerrechtes oder nach anderen Vorschriften ergibt, bleibt von den Regelungen in Absatz 1 und 2 unberührt.

§ 6 Rechte der betroffenen Mitglieder

- (1) Werden erstmals personenbezogene Daten für eine Mitgliedschaft gespeichert, so wird der Betroffene hierüber informiert und um seine Zustimmung gebeten. Dies erfolgt über den Antrag auf Mitgliedschaft auf einem Formblatt.
- (2) Mitglieder können jederzeit Auskunft zu den über sie gespeicherten Daten verlangen. Sollten die Daten fehlerhaft sein, so besteht der Anspruch auf Berichtigung. Gespeicherte Daten, die zur Verwaltung und Arbeit des Vereins nicht erforderlich sind, werden auf Antrag durch das betroffene Mitglied ebenfalls gelöscht.
- (3) Auskunftersuchen nach § 34 BDSG sind schriftlich in formloser Art an die Geschäftsstelle der TSV Burgdorf e. V. zu richten.

§ 7 Datenschutzbeauftragter

Gemäß § 38 BDSG ist durch die TSV Burgdorf e. V. derzeit kein Datenschutzbeauftragter zu bestellen, da in der Regel nicht mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

§ 8 Beschluss und Änderung der Datenschutzordnung

- (1) Diese Datenschutzordnung wird durch den Vorstand der TSV Burgdorf e. V. beschlossen und den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Internetseite der TSV Burgdorf e. V. bekannt gegeben.
- (2) Änderungen können nur durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Mitglied gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand berät über den Änderungsantrag und verfügt ggf. die Änderung der Datenschutzordnung.

§ 9 Schlussbestimmungen

Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieser Datenschutzordnung der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile der Ordnung in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Diese Datenschutzordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 25,05,2018 in Burgdorf vom Vorstand beschlossen und tritt zum 25.05.2018 in Kraft.

Burgdorf, 25.05.2018

gez. Dr. Peter Kehl

(1. Vorsitzender nach § 26 BGB))



TSV Burgdorf | eSport
Sabotage & Security Force
Gaming since 2004

Geschäftsadresse
Tobias Gotthold
Schilfbruchstr. 5D
31311 Uetze OT Altmerdingsen

Geschäftsordnung

§1 – Sparte, Name, Logo, Geschäftsjahr und Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung regelt die Geschicke der Sparte „eSport“ der TSV Burgdorf
2. Die eSport Sparte trägt den Namen „Sabotage & Security Force“ und ist seit dem 01.01.2019 eine Abteilung der „Turn- und Sportvereinigung Burgdorf e.V.“.
Der Name sowie das Logo der Sparte werden ausschließlich vom Sparten-Vorstand bestimmt. Eine Änderung bedarf einer einfachen Mehrheit in einer Vorstandssitzung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Geschäftsordnung der eSport Sparte wird vom Spartenvorstand erlassen. Eine Änderung bedarf einer einfachen Mehrheit in einer Vorstandssitzung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

§2 – Zweck

1. Die Sparte ist selbstlos tätig und fördert die Werte und Ziele der TSV Burgdorf nach Satzung.
2. Zweck ist die Förderung des elektronischen Sports, auch im Bereich der neuen Medien und Informationstechnologien.
Die Sparte will die Kommunikation zwischen erfahrenen Computeranwendern und Anfängern fördern. Neunutzern soll so der Zugang und der Umgang mit dem Medium Computer bzw. Internet erleichtert werden. Der Verein fördert die Integration der neuen Medien und Informationstechnologien in die Gesellschaft sowie die Aufklärung über Techniken, Risiken und Gefahren.

Der Geschäftsordnung wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Gemeinschaftliches Bestreiten elektronischer Wettbewerbe und der Besuch von Netzwerkveranstaltungen.
- b) Die Förderung von Gemeinschaft, Geselligkeit und Zusammenarbeit innerhalb verschiedenster Veranstaltungen des elektronischen Sports und seiner Herausforderungen.
- c) Durch den kreativen und spielerischen Umgang mit den „neuen Medien“ soll das Interesse an Technik und neuen Informationstechnologien gefördert werden. Dies kann grundlegende Kenntnisse schaffen, welche bei dem Berufseintritt wichtige Faktoren darstellen.
- d) Computerinteressierten soll der verantwortungsvolle Umgang mit Computerspielen beigebracht werden. Dabei spielt ein verantwortungsbewusstes Umfeld eine Rolle, in dem unter anderem zum Ausdruck kommt, dass Computerspiele nicht der Problembewältigung dienen.
- e) Training sowie Informationsveranstaltungen innerhalb der gegebenen Räumlichkeiten.
- f) Aufklärung der Mitglieder in allen Bereichen des Online-Gaming.
- g) Wahrung der ethischen Leitlinien des eSport, u.a. dargelegt durch den Verband (ESBD).



3. Die Spartenarbeit richtet sich nach den Anforderungen seiner Zielgruppe.
4. Die Erfüllung des Spartenzweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
5. Die Mittel der Sparte sind ausschließlich zu Zwecken der Geschäftsordnung zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Sparte oder bei Spartenauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 - Mitglieder

1. Ordentliche Spartenmitglieder können natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag gegenüber der TSV Burgdorf erworben. Der Vorstand der eSport Sparte entscheidet über den Aufnahmeantrag.
Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Antrag einer natürlichen Person soll alle Daten enthalten, die die TSV Burgdorf via Mitgliedsantrag fordert. Über die Aufnahme weiterer Angaben in den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift mindestens eines der gesetzlichen Vertreter.
4. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschen von juristischen Personen oder Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch Ausschluss.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Bei fehlerhaftem Benehmen, Beleidigung, rechtsextremen bzw. rassistischen Äußerungen sowie Verhalten, das dem Ansehen des Vereins oder der Sparte schadet, kann der Vorstand, ggf. über einen sofortigen Ausschluss, mit einfacher Mehrheit entscheiden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
6. Nach dem Ausscheiden aus der Sparte erlöschen sämtliche Forderungen gegenüber „Sabotage & Security Force“. Außerdem ist das ehemalige Mitglied nicht weiter berechtigt, die Sparte nach außen in jeglicher Form zu vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.
Anträge auf Ehrenmitgliedschaft können von jedem Spartenmitglied fristgerecht zu den Jahreshauptversammlungen schriftlich oder unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel beim Vorstand eingereicht werden.
Der Vorstand entscheidet darüber, welche Mitglieder zur Wahl aufgestellt werden.
Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
8. Mit dem Eintritt in die eSport Sparte „Sabotage & Security Force“ gilt die Geschäftsordnung als anerkannt.
9. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins und der Sparte zu fördern.
10. Änderungen der persönlichen Daten wie z.B. Anschrift oder E-Mail Adresse sind umgehend der TSV Burgdorf Geschäftsstelle sowie der Spartenleitung mitzuteilen.



§4 – Beiträge, Fälligkeit und Verwendung

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 5,00 Euro (in Worten Fünf) im Monat.
2. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages bedarf einer einfachen Mehrheit in einer Vorstandssitzung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Alle Vereinsmitglieder sind umgehend von der Veränderung in Kenntnis zu setzen.
3. Die Fälligkeit richtet sich nach den von der TSV Burgdorf festgesetzten Zeiträumen zur Abbuchung.
4. Spenden und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken der Sparte. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen abgeführt werden.
5. Mitglieder, Spieler und Teams haben keinen rechtlichen Anspruch auf Zuwendungen der Sparte.
6. Zuwendungen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wie z.B. Fahrtkosten- oder Equipment Zuschüsse werden vom Vorstand bestimmt.

§5 - Organe der Sparte

Organe der Sparte sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Die Sparte kann einen nicht bestimmenden Beirat einrichten. Die Einrichtung eines Beirates, die Auswahl der Beiratsmitglieder und deren Aufgaben obliegt dem Vorstand.

§6 - Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Technikwart

2. Der Vorstand vertritt die Sparte. Dabei ist jedes Vorstandsmitglied einzeln berechtigt die Sparte zu vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Wiederwahl und das Ausüben mehrerer Ämter ist zulässig. Eine Wahl „onBlock“ ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
4. In den Vorstand dürfen nur natürliche Personen, die Vereinsmitglied in der TSV Burgdorf sowie in der eSport Sparte sind, gewählt werden.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Sparte. Ihm obliegen die Verwaltung des Spartenvermögens, die Ausführung der Spartenbeschlüsse, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Beschlussfassung über Aufnahme und Austritt von Mitgliedern.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes, eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen. Die Neuwahl des Postens findet auf der nächsten Jahreshauptversammlung statt und gilt bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl des gesamten Vorstands. Eine Wahl bedarf einer einfachen Mehrheit in einer Vorstandssitzung. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.



7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, in Textform (z.B. Email, Handyapp usw.) oder mündlich einberufen werden.

8. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann durch Antrag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes eingebracht werden. Die Abwahl erfolgt mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

§7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes, beschlussfassendes Spartenorgan findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

4. Alle Beschlüsse werden, soweit in der Geschäftsordnung nicht anders festgelegt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

5. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

6. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- b) Wahl des Vorstandes für 5 Jahre;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Sparteninteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% aller Spartenmitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

§ 8 – Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 10 – Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.





Turn- und Sportvereinigung Burgdorf e.V.

Geschäftsstelle: Hannoversche Neustadt 15, 31303 Burgdorf
Telefon (0 51 36) 63 11, E-Mail: kontakt@tsv-burgdorf.de

Aufnahmeantrag

(Aufnahme in den Verein nur mit Erteilung eines SEPA-Mandats)

Beantragte Mitgliedschaft für:

männlich weiblich diverse

Familiename

Vorname

nur bei E-Sport: Nickname und Spiel

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

PLZ und Wohnort

E-Mail

Telefon Festnetz-Nummer

Handy-Nr.

Eintritt zum: _____
Datum

Ich möchte in die folgende Abteilung eintreten:

- Badminton
- E-Sport
- Fußball
- Leichtathletik
- Schach
- Schwimmen
- Ski
- Tischtennis
- Turnen ggf. Sportart ankreuzen
 - Ballett
 - Faustball
 - Funktionstraining
 - Kunstturnen
 - Orientalischer Tanz
 - Prellball
 - Rehabilitationssport
- Volleyball

Bitte für die Prüfung einer Beitragsermäßigung ausfüllen:

- Ich bin Auszubildende/r, Schüler/in, Student/in (ab 18 Jahre: Bescheinigung ist beigelegt)
- Ich bin bereits Mitglied bei der TSV Burgdorf, Sparte _____
- Folgender Familienangehöriger ist bereits Mitglied bei der TSV Burgdorf:

Name, Vorname

Sparte

Einwilligung in die Datenverarbeitung

Folgende Angaben sind für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses in der TSV Burgdorf e. Pflichtangaben:

Geschlecht, Name, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Geburtsdatum, Abteilungszugehörigkeit, Bankverbindungsdaten, SEPA-Lastschriftzugang.

Freiwillige Angaben:

E-Mailadresse, Telefonnummer (Festnetz / Mobil)

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und Ordnungen der TSV Burgdorf e. V. g in der jeweils gültigen Fassung an.

Die Informationspflichten gemäß Artikel 12 bis 14 DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen. Sie können auf der Homepage der TSV Burgdorf e. V. unter www.tsv-burgdorf.de eingesehen werden. Auf Wunsch werden sie auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Ich bin damit einverstanden, dass die vorgenannten Kontaktdaten zu Vereinszwecken durch die TSV Burgdorf e. V. digital genutzt werden dürfen.

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der vorbenannten Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

X _____

Ort, Datum Unterschrift/Unterschriften der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen

Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person / meinem Kind bei sportlichen Veranstaltungen und zur Präsentation von Mannschaften angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

Homepage des Vereins, Flyer, regionale Presseerzeugnisse (z.B. Hannoversche Allgemeine Zeitung, Marktspiegel, Neue Woche etc.)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden.

Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber der TSV Burgdorf e. V. erfolgen. Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch die TSV Burgdorf e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Die Turn- und Sportvereinigung Burgdorf e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung. Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

X _____

Ort, Datum Unterschrift / Bei Minderjährigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Der Widerruf ist zu richten an:

Turn- und Sportvereinigung Burgdorf e.V., Hannoversche Neustadt 15, 31303 Burgdorf,
kontakt@tsv-burgdorf.de

Hinweise

Die Satzung und Ordnungen, auch die Datenschutzgrundverordnung, der TSV Burgdorf e. V. finden Sie unter www.tsv-burgdorf.de.



SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

TSV Burgdorf e. V.
(Name des Zahlungsempfängers)

Hannoversche Neustadt 15, 31303 Burgdorf
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

DE28TUR00000125759
(Gläubigeridentifikationsnummer)

*Ihre **Mandatsreferenznummer** wird Ihnen mit der Eintrittsbestätigung schriftlich mitgeteilt*

Ich ermächtige die TSV- Burgdorf e. V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die Lastschriften von der TSV Burgdorf e. V. auf meinem Konto einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Lastschrifteinzüge erfolgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres.

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Mitgliedschaft des Vereinsmitglieds bzw. der Vereinsmitglieder:

Kontoinhaber / Bankverbindung

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

IBAN: _____

Ort / Datum)

(Unterschrift des Kontoinhabers)



Turn- und Sportvereinigung Burgdorf e.V.

Aufnahmeantrag eSport – Zusatz

1 von 1

Aufnahmeantrag für

Name, Vorname

Nickname

Spiel, Team Name

E-Mail Adresse

Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person / meinem Kind bei sportlichen Veranstaltungen und zur Präsentation von Mannschaften angefertigt und in der Presse sowie den sozialen Netzwerken veröffentlicht werden dürfen.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden.

Mir ist bekannt, dass ich / mein Kind nur Spiele nutzen darf, die der Altersfreigabe der FSK entsprechen.

Datum, Ort

Unterschrift | Spieler

Datum, Ort

Unterschrift | Erziehungsberechtigter

Hinweis:

- Alle geforderten Angaben/Unterschriften sind für eine Aufnahme in der eSport Sparte erforderlich.
- Zu einer vollständigen Anmeldung gehört zusätzlich die Haupt-Anmeldung zur TSV Burgdorf
- Weitere Informationen: info@sabsecforce.de





Turn- und Sportvereinigung Burgdorf e.V.

Aufnahmeantrag eSport - ACADEMY 1 von 2

Aufnahmeantrag für

_____	_____	_____
Name,	Vorname	Nickname
_____	_____	_____
Spiel,	Team Name	E-Mail Adresse
_____	_____	_____
Geburtstag,	aktuelles Alter	Handy Nr.
_____	_____	_____
Adresse,	Hausnr.	PLZ, Ort
_____	_____	_____
Geschlecht	(m/w/d)	Aufnahme zum: Datum

Ich willige ein, dass Fotos/Videos von meiner Person/meinem Kind bei Veranstaltungen und zur Präsentation von Mannschaften angefertigt und in der Presse/den sozialen Netzwerken veröffentlicht werden dürfen.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden.

Mir ist bekannt, dass ich / mein Kind nur Spiele nutzen darf, die der Altersfreigabe der FSK entsprechen.

Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber der eSport-Sparte der TSV Burgdorf e. V. erfolgen. Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch die TSV Burgdorf e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten.

Die Turn- und Sportvereinigung Burgdorf e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Datum, Ort

Unterschrift | Spieler

Datum, Ort

Unterschrift | Erziehungsberechtigter

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und Ordnungen der TSV Burgdorf e.V. in der jeweils gültigen Fassung an. Die Informationspflichten gemäß Artikel 12 bis 14 DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen. Sie können auf der Homepage der TSV Burgdorf e.V. unter www.tsv-burgdorf.de eingesehen werden. Auf Wunsch werden sie auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Ich bin damit einverstanden, dass die vorgenannten Kontaktdaten zu Vereinszwecken durch die eSport Sparte der TSV Burgdorf e.V. digital genutzt werden dürfen.

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der vorbenannten Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Datum, Ort

Unterschrift | Spieler

Datum, Ort

Unterschrift | Erziehungsberechtigter

Als ACADEMY Spieler bei SSF ist es

GESTATTET

Teilnahme an Freundschafts- und Testspielen außerhalb einer Liga

Tragen des Clan-Tags auf Public Servern

Casten, Streamen und Kommentieren von Freundschafts- und Trainingsspielen außerhalb einer Liga, Cup oder Turnieres

Aushilfe (max. 1 Spiel im Monat) bei online Liga, Cup oder Turnier-Spielen innerhalb einer Liga. Dieses Spiel wird für das Sparten interne System nicht gewertet, es bewegt sich

außerhalb der Möglichkeiten, Zuwendungen, aus dem wirtsch. Geschäftsbetrieb zu erhalten

Tragen von Vereinstrikots auf offline Veranstaltungen.

Nutzung des SSF Logos in versch. Portalen wie Steam, ESL usw.

NICHT GESTATTET

Keine Teilnahme an on- oder offline Turnieren, Cups oder Ligen

Kein Streamen, Casten oder Kommentieren von Turnieren, Cups oder Ligaspielen

Keine Manager, Coaching oder Traineraufgaben

Datum, Ort

Unterschrift | Spieler

Der Aufnahmeantrag ist als PDF zu senden an: info@sabsecforce.de

Hinweis: Alle hier geforderten Angaben und Unterschriften sind für eine Aufnahme in der eSport Sparte zwingend erforderlich.



Weitere Informationen: info@sabsecforce.de

Stand: 01.2019



Turn- und Sportvereinigung Burgdorf e.V.

Aufnahmeantrag eSport - COMMUNITY 1 von 2

Aufnahmeantrag für

Name, Vorname

Nickname

Spiel

E-Mail Adresse

Geburtstag, aktuelles Alter

Geschlecht (m/w/d)

Aufnahme zum: Datum

Ich willige ein, dass Fotos/Videos von meiner Person/meinem Kind bei Veranstaltungen und zur Präsentation von Mannschaften angefertigt und in der Presse/den sozialen Netzwerken veröffentlicht werden dürfen.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden.

Mir ist bekannt, dass ich / mein Kind nur Spiele nutzen darf, die der Altersfreigabe der FSK entsprechen.

Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber der eSport-Sparte der TSV Burgdorf e. V. erfolgen. Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch die TSV Burgdorf e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten.

Die Turn- und Sportvereinigung Burgdorf e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Datum, Ort

Unterschrift | Spieler

Datum, Ort

Unterschrift | Erziehungsberechtigter

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung und Ordnungen der TSV Burgdorf e.V. in der jeweils gültigen Fassung an. Die Informationspflichten gemäß Artikel 12 bis 14 DSGVO habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen. Sie können auf der Homepage der TSV Burgdorf e.V. unter www.tsv-burgdorf.de eingesehen werden. Auf Wunsch werden sie auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Ich bin damit einverstanden, dass die vorgenannten Kontaktdaten zu Vereinszwecken durch die eSport Sparte der TSV Burgdorf e.V. digital genutzt werden dürfen.

Mir ist bekannt, dass die Einwilligung in die Datenverarbeitung der vorbenannten Angaben freiwillig erfolgt und jederzeit durch mich ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

Datum, Ort

Unterschrift | Spieler

Datum, Ort

Unterschrift | Erziehungsberechtigter

Als COMMUNITY Spieler bei SSF ist es

GESTATTET

Tragen des Clan-Tags auf Public Servern

Aushilfe (max. 1 Spiel im Monat) bei online Liga, Cup oder Turnier-Spielen innerhalb der Möglichkeiten eines Academy Teams. Dieses Spiel wird für das Sparten interne System nicht gewertet, es bewegt sich außerhalb der Möglichkeiten, Zuwendungen, aus dem wirtsch. Geschäftsbetrieb zu erhalten.

NICHT GESTATTET

Keine Teilnahme an on- oder offline Turnieren, Cups oder Ligen

Kein Streamen, Casten oder Kommentieren von Turnieren, Cups oder Ligaspielen

Keine Manager, Coaching oder Traineraufgaben

Keine Nutzung des SSF Logos auf Portalen wie Steam, ESL usw.

Datum, Ort

Unterschrift | Spieler

Der Aufnahmeantrag ist als PDF zu senden an: info@sabsecforce.de

Hinweis: Alle hier geforderten Angaben und Unterschriften sind für eine Aufnahme in der eSport Sparte zwingend erforderlich.

Weitere Informationen: info@sabsecforce.de

Der Aufnahmeantrag ist als PDF zu senden an: info@sabsecforce.de



Danksagung

Wir sagen DANKE an alle Helfer, Freunde und Familien, die dieses Projekt unterstützt haben.

DANKE

eSport in der TSV Burgdorf



willkommen in der Zukunft